

Beschluss über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA

vom 14. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA für die Jahre 2008 bis 2011 vom 9. Oktober 2008;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwendung

¹ Mit dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren direkten Wegekosten und indirekten Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig finanzieren.

² Er wird in der Rechnung des Staates folgendermassen verbucht:

- a) 75 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Strassenbereich;
- b) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands des Regionalverkehrs und der Transporte;
- c) 3 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und der Polizei;
- d) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Bereich der Landwirtschaft und der übrigen diesbezüglichen Wirtschaftssektoren;
- e) 2 Prozent für den Ausgleich des im allgemeinen Finanzhaushalt des Staates erscheinenden Aufwands im Zusammenhang mit den indirekten Kosten.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung dieser Mittel fest.

Art. 2 Verbuchung und Darstellung

Die entsprechenden Beträge (Ausgaben und Einnahmen) werden in den betroffenen Dienststellen gesondert erfasst und im Rahmen des Voranschlags und der Rechnung speziell ausgewiesen. Der jährliche Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird über einen Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 verbucht.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Der Beschluss des Grossen Rates vom 9. Oktober 2008 über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA für die Jahre 2008 bis 2011 wird bis am 31. Dezember 2012 verlängert.

² Der vorliegende Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Er findet für die Vierjahresperiode 2013-2016 Anwendung und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**